

Niederschrift

17.00 Uhr Beginn der nicht öffentlichen Sitzung
18.30 Uhr Beginn der öffentlichen Sitzung

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.12.2009
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:00:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert
Dost, Ursula
Dünste, Franz-Wilhelm
Gantefort, Thomas
Klöpffer, Hendrik
Queckenstedt, Klaus
Richter, Frank
Stork, Günter
Tautz, Jürgen

SPD:

Biela, Claudia
Bonin, Hans
Borchers, Harald
Bunse, Klaus
Kindermann, Evegret

UWG:

Ebbing, Brigitte
Spangemacher, Christoph

Bündnis 90/Die Grünen:

Gliem, Helga
Martsch, Paul-Jonas

FDP:

Dirks, Günther
Kipp, Josef

Gäste:

Bleker, Werner
Honerbom, Susanne
Kohlruss, Günter

Ortsvorsteher/in:

Fellerhoff, Jürgen
Finke, Alfons
Trepman, Mechthild
Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Fillbrunn, Frank Erster Beigeordneter
Feldkamp, Georg Fachbereichsleiter
Gottlob, Ralf Fachbereichsleiter
Nagel, Monika Fachbereichsleiterin
Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter
Beunink, Martin Fachabteilungsleiter
Lorenz, Michael
Rottstegge, Martin Fachabteilungsleiter
Tenostendarp, Petra NKF-Beauftragte

Öffentl. Sitzung

Öffentl. Sitzung

Öffentl. Sitzung

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

Es fehlen entschuldigt:**SPD:**

Niemeyer, Jürgen

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | |
|----|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 12 | Wahl des/der Stellvertreter/in des Vorsitzenden im Hauptausschuss
Vorlage: V 2009/254 |
| 13 | Beratung der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 |
| 14 | Stellenplan 2010
Vorlage: V 2009/252 |
| 15 | Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für das |

Haushaltsjahr 2010
Vorlage: V 2009/249

- 16 Umsetzung des Konjunkturpaketes II in der Stadt Borken
Vorlage: V 2009/228
- 17 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2009/245
- 18 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2009/246
- 19 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2009/247
- 20 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2009/248
- 21 Touristischer Hinweis an der A 31 auf das Wasserschloss Gemen
Vorlage: V 2009/237
- 22 Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung zu den Punkten 2 - 11

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

BM Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Der Erweiterung der Tagesordnung um eine Vergabeangelegenheit im nicht öffentlichen Teil unter TOP 8 wird mehrheitlich zugestimmt.

zu 12 Wahl des/der Stellvertreter/in des Vorsitzenden im Hauptausschuss Vorlage: V 2009/254

Stv. Richter schlägt Herrn stellv. Bürgermeister Hubert Börger als Stellvertreter des Vorsitzenden im Hauptausschuss vor.

Beschluss:

Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte

Herrn stellvertretenden Bürgermeister Hubert Börger

zum Stellvertreter des Vorsitzenden im Hauptausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 13 Beratung der Haushaltssatzung für das Jahr 2010

Stv. Börger erinnert an den Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Weseke von März 2009 auf Übernahme der Kosten für den Neubau einer Friedhofshalle. Dieser Antrag habe Auswirkungen auf den Haushalt 2010. Deshalb müsse vorab darüber beraten werden.

BM Lührmann erklärt, dass die Verwaltung Informationen über voraussichtliche Kosten vorliegen habe. Die Angelegenheit werde zur Beratung im nächsten Hauptausschuss vorgesehen.

Stv. Richter weist auf die vorliegenden Anträge der CDU-Fraktion hin und möchte heute keine weiteren Beratungen vornehmen.

Zum Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zum Thema „Neuanschaffung Laptops“ führt **BM Lührmann** aus, dass sich derzeit die IKT-Abteilung damit befasse. Es werde zum nächsten Hauptausschuss eine Vorlage erstellt.

Stv. Dirks ist der Meinung, dass die Ratsmitglieder nicht auf die Laptops verzichten dürften. Allerdings halte er den Haushaltsansatz von 60.000 Euro für zu hoch und regt an, alternative Beschaffungsmöglichkeiten zu prüfen.

Stv. Bunse erklärt, dass seine Fraktion erst zum kommenden Wochenende in die Haushaltsplanberatungen einsteigen könne und fragt, ob der Haushalt noch in diesem Jahr verabschiedet werden solle.

BM Lührmann antwortet, dass dies ein Thema für den Ältestenrat am 09.12.sei.

zu 14 Stellenplan 2010 Vorlage: V 2009/252

Die Beratung des Stellenplanes 2010 findet im Hauptausschuss am 07.12.2009 statt.

zu 15 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2010 Vorlage: V 2009/249

Beschluss:

Der Entwurf des Sonderhaushaltes der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2010 wird als Haushaltsplan 2010 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 16 Umsetzung des Konjunkturpaketes II in der Stadt Borken
Vorlage: V 2009/228

Herr Feldkamp erläutert kurz die bisherige Umsetzung des Konjunkturpaketes und beantwortet einige Verständnisfragen verschiedener Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Die Mittel aus dem Konjunkturpaket II werden für die im Entwurf des Haushaltsplanes 2010 (siehe Anlage 03) aufgenommenen Maßnahmen bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 17 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2009/245

Stv. Börger fragt nach Rücklagenbeständen und -veränderungen bei den Wasser- und Bodenverbandsgebühren.

Die Antwort der Verwaltung ist der Niederschrift als Anlage 01 beigelegt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2009 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Pflicht zur Gewässerunterhaltung

Nach Satz 1, Punkt 1.2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Aufteilung der Verbandsgebiete in dem Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte in der Anlage dieser Satzung. Die Karte ist verbindliche Anlage dieser Satzung.“

2. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,11	8,22	24,67
Döringbach	10,25	20,49	61,47
Els- und Knüstringbach	9,20	18,40	55,19
Mengering-Rümping- Honselbach	11,45	22,89	68,68
Meßling-Rindelfortsbach	10,17	20,33	61,00
Raesfelder Isselverband	12,23	24,46	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,45	14,90	nicht vorhanden
Rhederbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	10,13	20,26	60,79
Rhederbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	5,12	10,24	30,72
Untere Schlinge	8,09	16,19	48,56
Venn- und Thesingbach	8,89	17,78	53,32

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.16 Die 14. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.“

4. Anlage

Die Karte zur Aufteilung der Wasser- und Bodenverbandsgebiete wird der Satzung als verbindliche Anlage angefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 18 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen

Vorlage: V 2009/246

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2009 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 46,65 Euro |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 12,85 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 46,65 Euro |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 8,14 Euro. |

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Stimmenthaltung

**zu 19 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2009/247**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2009 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

2.5.1.1.	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,08 Euro/Jahr
----------	---	----------------

2.5.1.2.	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,25 Euro/Jahr
----------	---	----------------

2.5.2.	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags- wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,50 Euro/Jahr
--------	---	----------------

2.5.3. für Schmutzwasser

2.5.3.1.	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem	1,89 Euro/Jahr
----------	---	----------------

	schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	1,12 Euro/Jahr
--	---	----------------

2.5.3.2.	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	0,77 Euro/Jahr,
----------	--	-----------------

2.5.3.2.1.	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1.,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2.	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2.,	0,28 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3.	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3.,	0,56 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4.	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4.,	0,84 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5.	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5.,	1,12 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3.	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.10 Die neunte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 20 **Änderung der Abfallgebührensatzung** Vorlage: V 2009/248

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2009 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	55,92 Euro,
3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	104,76 Euro,
3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	492,00 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei 14täglicher Entleerung	964,33 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	1.925,94 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	3.851,33 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei 14täglicher Entleerung	963,32 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	1.925,88 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	3.853,44 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung | 44,64 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung | 76,20 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 38,16 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung | 138,36 Euro. |
| 3.4 | Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt | |
| 3.4.1 | für das 120-I-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 9,36 Euro, |
| 3.4.2 | für das 240-I-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 13,68 Euro, |
| 3.4.3 | für den 1.100-I-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung | 64,92 Euro. |
| 3.5 | Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben. | |
| 3.6 | Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils | 3,00 Euro.“ |

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.16 Die 15. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 21 Touristischer Hinweis an der A 31 auf das Wasserschloss Gemen Vorlage: V 2009/237

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung mit allem Nachdruck um erneute Überprüfung des Antrages mit dem Ziel einer positiven Entscheidung zu bitten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 22 Mitteilungen und Anfragen

• Notärztliche Versorgung in Borken

BM Lührmann informiert über die beabsichtigte Neustrukturierung der Notärztlichen Versorgung in Borken.

(Das Schreiben der Verwaltung an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe liegt der Niederschrift als **Anlage 02** bei).

• Dienstbereitschaftsregelung der Apotheken in Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen.

Das Schreiben der Apothekenkammer Westfalen-Lippe vom 23.11.09 liegt der Niederschrift als **Anlage 03** bei.

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführerin